

- c) Verrechnung von Geldforderungen nach Plan,
 - d) Verrechnung von Geldverbindlichkeiten durch Akkreditivstellung,
 - e) Verrechnung von Geldverbindlichkeiten über Sonderkonten,
 - f) Verrechnung von Geldforderungen bzw. -Verbindlichkeiten im Überweisungs- oder Scheckverkehr.
- (2) Die Verrechnung von Geldverbindlichkeiten durch Akkreditivstellung wird insbesondere als Sanktion gegenüber schlecht arbeitenden Betrieben angewandt.
- (3) Die Deutsche Notenbank ist berechtigt, weitere Verrechnungsverfahren einzuführen.
- (4) Die Bedingungen, unter denen das Recht oder die Pflicht zur Teilnahme an einem Verrechnungsverfahren besteht, werden von der Deutschen Notenbank festgesetzt.

i 3

Kreditierung

(1) Die Kreditinstitute können dem Verkäufer gegen fristgerecht eingereichte und ordnungsgemäße Verrechnungsdokumente Kredite im Rahmen der geltenden Kreditgrundsätze gewähren. Die Kredite sind in Übereinstimmung mit den von der Deutschen Notenbank festgelegten Verrechnungsfristen zurückzuzahlen.

(2) Mit der Kreditgewährung an die sozialistische Wirtschaft gehen die der Kreditgewährung zugrunde liegenden Geldforderungen als Sicherheit auf die Kreditinstitute über.

(3) Bei der Kreditgewährung an die sonstigen Genossenschaften und an die gewerblichen Unternehmen der privaten Wirtschaft sind die der Kreditgewährung zugrunde liegenden Geldforderungen durch gesonderte Verträge als Sicherheit an die Kreditinstitute abzutreten.

§ 4

Sanktionen

Betriebe, die die Verrechnungsgrundsätze nicht einhalten, gegen die Vorschriften in den Anordnungen der Deutschen Notenbank über die verschiedenen Verrechnungsverfahren verstoßen oder die Zahlungsdisziplin verletzen, sind von ihrem Kreditinstitut durch strenge Anwendung eines Systems wirksamer Sanktionen (z. B. Vorlage zusätzlicher Dokumente, Ausschluß aus einem bestimmten Verrechnungsverfahren, Verrechnung durch Akkreditivstellung) zur Beseitigung der für die Verstöße ursächlichen Plan Widrigkeiten oder Unregelmäßigkeiten zu veranlassen.

§ 5

Kontrolle

Die Kreditinstitute haben die Einhaltung der Bestimmungen über die verschiedenen Verrechnungsverfahren zu überwachen. In der sozialistischen Wirtschaft sind die den Verrechnungsoperationen zugrunde liegenden Material- und Warenbewegungen sowie der Zahlungs-

ausgleich und damit der Umschlag der in der Zirkulation befindlichen Umlaufmittel zu kontrollieren. Gestützt auf die Analyse des Verrechnungsverkehrs ist auf die Erfüllung der Material- und Warenbewegungs-, Absatz- und Umsatzpläne einzuwirken.

§ 6

Schlußbestimmungen

(1) Anordnungen zu dieser Durchführungsbestimmung erläßt die Deutsche Notenbank. § *

(2) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Mai 1955 in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten folgende Bestimmungen außer Kraft:

- a) Verordnung vom 17. Juli 1952 über das Bankenkassensystem — Rechnungseinzugsverfahren — (GBI. S. 609) und die hierzu erlassene Erste Durchführungsbestimmung vom 18. Juli 1952 (GBI. S. 611),
Zweite Durchführungsbestimmung vom 18. Juli 1952 (GBI. S. 612),
Dritte Durchführungsbestimmung vom 29. April 1954 (GBI. S. 462),
Vierte Durchführungsbestimmung vom 25. November 1954 (GBI. S. 912);
- b) Anordnung vom 26. September 1952 zur Zulassung von Teilnehmern am Rechnungseinzugsverfahren (GBI. S. 977);
- c) Anweisung vom 15. Januar 1953 zur Zulassung von Teilnehmern am Rechnungseinzugsverfahren (ZB1. S. 17);
- d) Anordnung vom 29. Mai 1954 über die Teilnahme am Rechnungseinzugsverfahren (ZB1. S. 253);
- e) Anordnung vom 25. März 1953 über die Verrechnung von Forderungen — Verrechnungsverfahren — (ZB1. S. 135).

Berlin, den 28. April 1955

Der Ministerrat**der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident	Deutsche Notenbank
Grotewohl	K*uckhoff
	Präsident

* Die Anordnungen zu dieser Durchführungsbestimmung erscheinen als Sonderdruck Nr. 81 und sind ab 22. Mai 1955 über den örtlichen Buchhandel bzw. über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1. Querstr. 4 bis 6, zu beziehen.

Berichtigung

In der Bekanntmachung des Beschlusses des Ministerrates vom 10. März 1955 über die Muster-Arbeitsordnung für die Räte der Bezirke (GBI. I S. 245) muß es im Abschnitt II § 16 Abs. 3 Buchst. b richtig heißen:

„b) die Zustimmungserklärungen der Leiter der beteiligten Abteilungen und Organe sowie eine Mitteilung über etwa **bestehende** Meinungsverschiedenheiten.“